

**Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung
- öffentlich -**

**Planfeststellung für den 8-streifigen Ausbau der A59 zwischen den Dreiecken
Sankt Augustin-West und Bonn-Nordost, 1. Deckblatt
- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises**

1. Inhaltliche Erläuterung

Seit 2016 läuft das Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der A 59 zwischen den Autobahndreiecken Sankt Augustin-West und Bonn-Nordost. Der Rhein-Sieg-Kreis hat am 22.04.16 auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 21.04.16 (Beschlussvorlage beigelegt als **Anhang 1**) die als **Anhang 2** beigelegt Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der seinerzeit eingegangenen Stellungnahmen und damit verbundenen Planänderungen wurde von der Bezirksregierung Köln nunmehr ein erneutes Beteiligungsverfahren (sog. Deckblattverfahren) eingeleitet.

Hierbei zeigte sich, dass die vorgetragenen Anregungen/ Bedenken des Rhein-Sieg-Kreises aus der vorherigen Beteiligung unberücksichtigt geblieben sind. Dies betrifft die Prüfung einer im Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises verankerten Landschaftsbrücke als mögliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme. Fehlerhaft ist nach wie vor auch die erfolgte Eingriffsanalyse für den Belang Boden und die damit im Zusammenhang stehenden, fehlenden Kompensationsmaßnahmen.

Aktuell wird angeregt, die Unterführung/Durchfahrtshöhe im Bereich der L 16, die im Zusammenhang mit dem regionalen Busverkehr zu sehen ist, den aktuellen verkehrstechnischen Erfordernissen anzupassen. Zudem sollte die mittlerweile landesbedeutende Radschnellwegtrasse parallel der A 59 in das Planfeststellungsverfahren aufgenommen werden.

Zur Wahrung -insbesondere vorgenannter- Interessen des Rhein-Sieg-Kreises ist auch in diesem Verfahrensschritt die fristgerechte Abgabe einer Stellungnahme erforderlich.

Die entsprechend von der Verwaltung erarbeitete Stellungnahme ist als **Anhang 3** beigelegt. Gemäß gängiger Praxis wurde diese mit der Stadt Sankt Augustin abgestimmt.

2. Begründung der Dringlichkeit

Zur Wahrung der Interessen des Rhein-Sieg-Kreises in diesem Verfahren ist die Abgabe einer fristgerechten Stellungnahme erforderlich.

Die Verfahrensunterlagen sind am 20.05.2019 beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangen, Abgabefrist für Stellungnahmen bei der Bezirksregierung Köln war zunächst der 12.07.2019.

Die Komplexität der Unterlagen erforderte eine umfangreiche verwaltungsinterne Prüfung; ergänzend sollte eine Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin herbeigeführt werden. Eine Fertigstellung der Stellungnahme war aus diesen Gründen nicht rechtzeitig zum letzten Kreistag (04.07.2019) und erst recht nicht zum letzten Ausschuss für Planung und Verkehr (28.05.2019) möglich.

Einer erbetenen Fristverlängerung bis Ende September, um wenigstens eine Beschlussfassung im Ausschuss für Planung und Verkehr zu ermöglichen, konnte die Bezirksregierung Köln aufgrund der ihr selber gesetzten Fristen nur eingeschränkt entsprechen. Eingeräumt wurde eine Verlängerung bis zum 19.08.2019.

Da die nächste Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr erst am 24.09.2019 stattfindet, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Kreisordnung NRW erforderlich, um eine fristgerechte Einreichung der Stellungnahme zu ermöglichen.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu o.a. Verfahren die als Anhang 3 beigelegte Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises der Bezirksregierung Köln zu übersenden.

Siegburg, den 14.08.2019

gez. Udelhoven
(Allgemeine Vertreterin des Landrats)

gez. Tandler
(Kreisausschussmitglied)

Beschlussvorschlag für die Genehmigung durch den Kreistag am 08.10.2019:

Der Kreistag genehmigt die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW.